

Haus- und Benutzungsordnung des Dorfzentrums der Gemeinde Lankau

I.

Allgemeines und Nutzung

- 1) Das Dorfzentrum Lankau ist eine im Rahmen des Dorfentwicklungsplanes mit Mitteln der Europäischen Union und des Landes Schleswig – Holstein geförderte Einrichtung der Gemeinde Lankau. Die Maßnahme ist eingebunden in die Strukturmaßnahmen des Dorfentwicklungsplanes für das Amt Nusse und erhält dadurch eine Bedeutung über die Gemeinde hinaus.

Das Dorfzentrum ist eine Begegnungsstätte und Serviceeinrichtung der Gemeinde Lankau und damit eine öffentliche Einrichtung, in der gemeindliche und kulturelle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen der örtlichen Vereine durchgeführt werden können. Die Einrichtung darf dabei nicht in Konkurrenz zu bereits vorhandener Gastronomie stehen.

- 2) Veranstaltungen der Gemeinde Lankau und der freiwilligen Feuerwehr Lankau haben jederzeit Vorrang.
- 3) Die Räume (außer den Räumlichkeiten der Feuerwehr und denen im Obergeschoss) stehen für nicht gewerbliche Zwecke folgenden Institutionen zur Verfügung:
 - a. für alle Veranstaltungen der Gemeinde Lankau,
 - b. für alle Tagungen der Gremien des Amtes Nusse,
 - c. für Informationsveranstaltungen von Einrichtungen, in denen die Gemeinde Lankau und das Amt Nusse beteiligt oder vertreten sind,
 - d. für Veranstaltungen der Kirchen (Kirchen des öffentlichen Rechts)
 - e. der Jagdgenossenschaft
 - f. allen Vereinen und Vereinigungen in der Gemeinde Lankau
 - g. den in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften,
 - h. den freiwilligen Feuerwehren Lankau und Anker

Die Nutzung der Räume des Dorfzentrums für die vorgenannten Zwecke geschieht in der Regel bei angemessener „bescheidener“ Verköstigung bzw. Erfrischung. Ausgenommen sind die traditionellen öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde Lankau, wie z.B. das Kinderfest.

Die Herstellung und Aufbereitung von Speisen ist durch die Ausstattung der Küche ohnehin nicht möglich.

Die Nutzung des Dorfzentrums für private Anlässe von Lankauer Bürgern ist nur in begrenztem Umfang und bei Vorliegen besonderer sozialer Verpflichtungen möglich.

Über die Überlassung und über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister, in besonderen Fällen gemeinsam mit einem seiner Vertreter.

- 4) Die Vergabe erfolgt bei rechtzeitiger Anmeldung in der Reihenfolge des Eingangs unter Berücksichtigung von vorrangigen Veranstaltungen.
- 5) Dem Bürgermeister ist vor Durchführung der Veranstaltung der Verantwortliche zu benennen und es sind genaue Angaben über die Art der Veranstaltung zu machen.
- 6) Aus Sicherheits- und Haftungsgründen stehen die Räume am 31.12. **nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeindevertretung Lankau** zur Verfügung.

II. Pflichten der Benutzer

- 1) Es werden alle Räume, außer der Bereich der Feuerwehr und den Räumlichkeiten im Obergeschoss zur Verfügung gestellt. Bei allen Veranstaltungen hat der Benutzer dafür zu sorgen, dass die Besucher keinen anderen als die Veranstaltungsräume einschließlich der erforderlichen Nebenräume betreten und sie die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung einhalten.
- 2) Das Geschirr und Besteck ist nach Benutzung gesäubert in die Schränke zurückzustellen.
- 3) Zigaretten dürfen nicht auf den Fußboden geworfen werden.
- 4) Die Garderobenaufbewahrung und die Haftung hierfür obliegt nicht der Gemeinde.
- 5) Stellt der Benutzer Schäden an den Veranstaltungsräumen fest, hat er dies unverzüglich dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten anzuzeigen.
- 6) Die Räume müssen nach Verlassen ordnungsgemäß aufgeräumt und besenrein übergeben werden.
Ausschließlich der Fliesenbereich ist feucht zu reinigen (nicht das Parkett).
Die anfallenden Abfälle hat der jeweilige Benutzer bzw. Veranstalter selbstständig, unaufgefordert und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 7) Die Heizungsanlage darf nicht bedient werden, mit Ausnahme der Heizkörper.
- 8) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass Nachbarn nicht durch unzulässigen Lärm beeinträchtigt werden.

- 9) Die **Feuerwehrausfahrt** und die **Feuerwehrparkplätze unmittelbar neben der Feuerwehrausfahrt** sind **jederzeit frei zu halten**. Bei Zuwiderhandlung werden die Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt.
Besucher haben die Parkplätze hinter dem Gebäude zu nutzen.

III. Benutzungszeiten

- 1) Die Benutzungszeit beginnt und endet nach Vereinbarung.
- 2) In den Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen enthalten. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit verlassen werden.

IV. Benutzungsentgelt

Für die Nutzung der Einrichtung dürfen sich gem. Auflage im Zuwendungsbescheid des Amtes für ländliche Räume Lübeck keine Einnahmen ergeben.

V. Aufsicht und Hausrecht

- 1) Die Aufsicht und die Verantwortung obliegen dem Benutzer.
- 2) Der Benutzer hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen aufrecht erhalten und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- 3) Der Bürgermeister oder der Beauftragte der Gemeinde übt neben dem Benutzer das Hausrecht über die Veranstaltungsräume aus.

VI. Entzug der Benutzungsgenehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a. Der begründete Verdacht besteht, dass der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung zu gewährleisten.
- b. Die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gehören, von der Gemeinde für vorrangig angesehen werden.

VII. Haftung und Schadenersatz

- 1) Die Gemeinde Lankau überlässt dem Nutzer die Räume zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume und Geräte nicht benutzt werden.
- 2) Der Benutzer bzw. Verein stellt die Gemeinde Lankau von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 3) Der Benutzer bzw. Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Lankau, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer bzw. Verein auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
- 4) Die in Ziffer 2 und 3 geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Gemeinde Lankau, deren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Gemeinde Lankau als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- 5) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Benutzer bzw. Verein eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist.
- 6) Der Benutzer bzw. Verein haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Lankau fällt.
- 7) Die Gemeinde Lankau übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer bzw. Verein, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- 8) Im Bedarfsfall sind Schnee und Eis auf den Zuwegungen zum Dorfzentrum selbst zu beseitigen.

VIII.

Anwendung und In-Kraft-Treten der Haus- und Benutzungsordnung

- 1) Jeder Benutzer und Veranstalter unterwirft sich dieser Haus- und Benutzungsordnung und erkennt diese an.
- 2) Die Haus- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 07.05.2007 in Kraft.

Gemeinde Lankau
Der Bürgermeister

A. Baizer
Beuge

Lankau, den 04.05.2007



